

»Persönlichkeitzerstörende Wirkung«. Wie das OLG Hamm (3 U 50/81) in einem Verfahren zur Meinungsfreiheit ganz nebenbei die Psychopharmaka aburteilte

Ein Urteil des OLG Hamm (3 U 50/81) vom 23.09.1981 geistert auch heute noch durch die Debatte über Schaden und Nutzen der Behandlung mit Neuroleptika und anderen Psychopharmaka. Es ist nach wie vor ein zentrales Argument psychiatriekritischer Diskutanten gegen diese Medikamente. Im Internet finden sich Hunderte Verweise auf dieses Urteil. Beeindruckend sind die vielen Erwähnungen in Büchern, Aufsätzen und Blogs aus den letzten fünf Jahren einschließlich 2014. Die Ergebnisse für die Suchworte »OLG Hamm 3 U 50/81« mit und ohne Zusatz »Psychopharmaka« oder »Neuroleptika« sowie »Psychopharmaka, persönlichkeitszerstörende Wirkungen« sind voller Überraschungen: das 30 Jahre alte Urteil ist keinesfalls ein historisches Fossil; es ist in seiner Nachwirkung »quicklebendig«.

Das damalige Diktum wird aber nicht nur von Psychiatriekritikern, sondern auch von vielen Juristen als gesichertes Wissen betrachtet – Wissen, auf das man sich berufen kann, ohne es begründen zu müssen. Immerhin wurde der Urteilspruch 1989 von Hans Ludwig Schreiber (u. a. 1992–1998 Präsident der Universität Göttingen) und Gabriele Wolfslast durch Aufnahme in das »Herder-Lexikon Medizin, Recht, Ethik« geadelt. Allerdings ist der vollständige Text des Urteils selbst für mich unzugänglich geblieben. In der »Datenbank Rechtsprechung NRW« ist es nicht registriert. Ich stütze mich deshalb auf den Auszug aus den Entscheidungsgründen des damaligen Gerichtes, die auf der Website von Ingo HEINEMANN (2013) wiedergegeben sind.

Worum es ging: Das Recht auf freie Meinungsäußerung

Es lohnt sich, der Frage nachzugehen, worum es im damaligen Rechtsstreit eigentlich ging. Er ging ausdrücklich nicht um die Behandlung von Kranken mit Psychopharmaka! Es ging auch nicht um die Frage, ob eine solche Behandlung in einem konkreten Fall sinnvoll und rechtmäßig war oder nicht. Es ging vielmehr um das Recht auf freie Meinungsäuße-

rung. Es ging nicht um die Frage des therapeutischen Nutzens oder Schadens der Behandlung mit Psychopharmaka, insbesondere Neuroleptika bei »strenger Indikationsstellung, zeitlicher Begrenzung und sorgfältiger ärztlicher Überwachung« (ROHRMANN 2011). Es ging vielmehr darum, dass der Träger einer Kette von Behinderteneinrichtungen im Ruhrgebiet der »Dortmunder Selbsthilfe« gerichtlich verbieten lassen wollte, öffentlich zu behaupten, in den Heimen dieses Trägers werde Medikamenten*missbrauch* betrieben (wohl vor allem mit Neuroleptika). In erster und zweiter Instanz war der Kläger bereits gescheitert. Die Richter sahen den Medikamenten*missbrauch* als erwiesen an. Das OLG Hamm schloss sich dieser Auffassung an und fügte dann, gleichsam als Verstärker, hinzu:

»Mehr als Nebenwirkung«

»Dem Gericht ist bekannt – das ist fast mehr als »Nebenwirkung« – die *persönlichkeitszerstörende Wirkung von Psychopharmaka, wenn diese nachhaltig und über einen längeren Zeitraum hinweg eingenommen werden*. Andererseits führt eine solche Medikation zur Beruhigung und Dämpfung eines geistig erkrankten Patienten. Solche Wirkung mag therapeutischen Wert haben in dem Sinne, dass der Patient so für seine Umgebung – auch für das behandelnde oder verwahrende Krankenhaus oder Heim – am besten zu ertragen ist; personelle und sachliche Gegebenheiten und Möglichkeiten mögen solche »Therapien« geradezu erfordern; und auch die sogenannte Schulmedizin mag das als die allein mögliche Art einer Behandlung ansehen. *Das lässt aber nicht darüber hinwegsehen, dass mit solcher Art zweckgerichteter Medikation eine Persönlichkeitzerstörung einhergeht ...*« (kursiv A. F. OLG Hamm 1981).

»Dem Gericht ist bekannt, ...«

Offen bleibt, wie das Gericht zu seiner Beurteilung kommt, die es durch die mehrfache Wiederholung unterstreicht, dass Psychopharmaka (alle) »persönlichkeitszerstörend« wirken. Es verharrt bei der Aussage: »*Dem Gericht ist bekannt ...*« Es verweist weder auf einen Sachverständigen noch auf eine wissenschaftliche Quelle. Man darf unterstellen, dass die Richter sich in ihrer Alltagsumgebung durch Lektüre oder durch Hörensagen ihr Urteil gebildet haben – oder sollte man nicht besser sagen: ihre Meinung.

Es liegt nahe, dass dem Gericht die skandalisierende Spiegel-Titelgeschichte vom 17.03.1980 über den angeblichen vielfachen »Sanften Mord« mit Neuroleptika bekannt war. Dieser hatte in der Öffentlichkeit, aber auch in der Psychiatrie tiefe Spuren hinterlassen. Die Grünen in Bayern etwa forderten damals ein Verbot der Neuroleptika. Die nachfolgende Debatte veranlasste mich, mein Lehrbuch der »Medikamentenbehandlung bei psychischen Störungen«, auch unter Bezug auf das Hammer Urteil, von der 8. bis zur 12. Auflage (1990–2001) um ein umfangreiches Kapitel zu der Frage »Sollen Neuroleptika verboten werden?« zu erweitern.

Der Zeitgeist war mithin auf der Seite der Hammer Richter – auch wenn sie ex cathedra urteilten und auf eine Begründung ihres folgenschweren Spruchs verzichteten. Das mag seine anhaltende Wirkung erklären. Meines Erachtens ist es an der Zeit, die damit verbundene Legendenbildung zu hinterfragen. Es geht nicht an, unter stillschweigender Berufung auf dieses Urteil zu folgern, die Forderung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 23.03.2011 (R & P 2011, 168): Die (Zwangs)behandlung dürfe nicht mit mehr als einem »vernachlässigbaren Restrisiko irreversibler Gesundheitsschäden« verbunden sein, bedeute: »Zwangsbehandlungen mit Neuroleptika werden wegen des hohen Risikos auch von erheblichen Nebenwirkungen in Zukunft deshalb kaum mehr möglich sein« (TOLMEIN 2012). Ohne Zweifel wirkt auch hier das Urteil des OLG Hamm nach. Tolmein scheint dabei zu übersehen, dass die Hammer Richter allen Psychopharmaka eine persönlichkeitszerstörende Wirkung zuschreiben.

Eine solche Schlussfolgerung dürfte wohl kaum ohne Rückgriff auf Expertenwissen gezogen werden. Es gibt viele Argumente gegen eine Zwangsmedikation. Die angebliche »persönlichkeitszerstörende Wirkung« der Neuroleptika gehört – »bei strenger Indikation, angemessener Dosierung, zeitlicher Anwendungsbegrenzung und sorgfältiger ärztlicher Überwachung« – nach meiner Überzeugung nicht dazu. Auch das Verfassungsgericht sieht das differenzierter: »Psychopharmaka sind ... auf die Veränderung seelischer Abläufe gerichtet. Ihre Verabreichung ... berührt daher ... in besonderem Maße den Kern der Persönlichkeit« (BVerfG vom 23.03.2011 R & P 2011, 168; vgl. FINZEN 2013). Von dessen Zerstörung ist nicht die Rede.

Oder hatten die Richter doch recht?

Es bleibt der Einwand, angesichts der sich in den Achtzigerjahren ausbreitenden »Hochdosierungsära« hätten die Richter mit ihrem Spruch von der »persönlichkeitzerstörenden Wirkung der Psychopharmaka« (gemeint sind die Neuroleptika, die in den Einrichtungen des Klägers verabreicht wurden) eben doch recht gehabt. Dagegen seien drei Argumente angeführt: Zum Ersten war die Hochdosierung oft eine Form von Missbrauch. Sie wird zudem von den gängigen Lehrbüchern der Psychiatrie und der Pharmakotherapie der damaligen Zeit nicht gedeckt (FINZEN 2010). Zum Zweiten haben diese Medikamente zwar eine Vielzahl von unangenehmen und teilweise gefährlichen Nebenwirkungen. Sie mögen sogar die Persönlichkeit für die Dauer der Verabreichung in unerwünschtem oder *erwünschtem* Sinne verändern – zum Beispiel die durch die Psychose veränderte Persönlichkeit eines Schizophreniekranken oder eines wahnhaft depressiven Menschen (um auf diese Weise die Rückkehr zum »Normalen« einzuleiten).

Aber es besteht wissenschaftlicher Konsens darüber, dass die zugelassenen Psychopharmaka (Tranquilizer, Antidepressiva und Neuroleptika) die Persönlichkeit auch in hoher Dosierung nicht zerstören – auf jeden Fall nicht »bei strenger Indikationsstellung, zeitlicher Begrenzung und kompetenter ärztlicher Überwachung« (ROHRMANN 2011; vgl. FINZEN 1990–2001, 2008). Auch der amerikanische Jurist Sheldon GELMAN (1999) macht eine solche Wirkung in seiner kritischen Geschichte der ersten vier Jahrzehnte der Neuroleptikabehandlung Schizophreniekranker nicht geltend. Gelman hatte zuvor als öffentlich bestellter Anwalt zahlreiche Schadenersatzprozesse wegen fehlerhafter Behandlung gegen psychiatrische Institutionen geführt. Persönlichkeitzerstörend wirken allenfalls psychotrope Substanzen wie LSD und andere Halluzinogene, sowie bei nachhaltiger und langzeitiger Anwendung, Alkohol und – nicht ganz selten – Cannabis. Man kann über alles dies streiten, aber dann bitte in einem Kreis, in dem medizinischer, pharmakologischer und molekularbiologischer Sachverstand angemessen vertreten ist. Zum Dritten: Selbst wenn die verallgemeinernde Feststellung des Gerichts zuträfe, hätte sie einer Begründung bedurft, die über ein »dem Gericht ist bekannt ...« hinausgeht.

Literatur

- OLG Hamm 3 U 50/81(1981) Vollständige Entscheidungsgründe. In: HEINEMANN I (2005/2013) Scientology-Kritik: Scientology als Antipsychiatrie. 20.6.10; () <http://www.ingo-heinemann.de/Psychiatrie.html>
- Der Spiegel (1980) Sanfter Mord. Pillen in der Psychiatrie. 17. März 1980 <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-14319191.html>
- FINZEN A (1990–2001) Sollen Neuroleptika verboten werden? In: Medikamentenbehandlung bei psychischen Störungen 8.–12. Aufl., 230–245 http://www.finzen.ch/Finzen/Veroffentlichungen_im_Netz_files/Buchinhalt.pdf
- FINZEN A (2008) Der Zeistgeist ist nicht doppelblind. Über die wechselnde Bewertung von Psychopharmakawirkungen in fünf Jahrzehnten. Sozialpsychiatrische Informationen 38,2 2-http://www.finzen.ch/Finzen/Veroffentlichungen_im_Netz_files/Der_Zeistgeist_ist_nicht_doppelblind.pdf
- FINZEN A (2010) Worüber diskutieren wir eigentlich? Neuroleptika: Vier Jahrzehnte Dosierungsempfehlungen in ausgewählten Lehrbüchern. Soziale Psychiatrie 34,3 35–39 http://www.finzen.ch/Finzen/Veroffentlichungen_im_Netz_files/Neuroleptika.dos.1.pdf
- FINZEN A (2013) Zwangsmedikation: Die Psychiatrie nach den Urteilen. In: Recht & Psychiatrie 31: 71–75
- GELMAN S (1999) Medicating Schizophrenia. A History. Rutgers University Press: New Brunswick
- ROHRMANN E (2011) Mythen und Realitäten des Andersseins. Wiesbaden: VS Verlag
- SCHREIBER HL, WOLFLAST G (1989) Psychiatrie (3. Recht). In: ESER A u. a. (Hg.): Lexikon Medizin, Ethik, Recht. Herder Verlag: Freiburg, S. 847–853
- TOLMEIN O (2012) Auch für Ärzte ein Thema. In: Dr. med. Mabuse 195, S. 54

Suchworte im Netz

- OLG Hamm 3 U 50/81: 362 Treffer
- OLG Hamm 3 U 50/81 Psychopharmaka: 187 Treffer
- OLG Hamm 3 U 50/81 Neuroleptika: 173 Treffer
- Psychopharmaka Persönlichkeit zerstörend: 137.000 Treffer
- Neuroleptika Persönlichkeit zerstörend: 23.700 Treffer

ASMUS FINZEN